

Gebietsüberwachung besonders gefährliche Schadorganismen Kanton Schwyz 2022

Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen in neue Gebiete zu verhindern, um so wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu vermeiden. Deshalb erhalten die kant. Pflanzenschutzdienste (KPSD) vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) Überwachungsaufträge für Quarantäneorganismen. Diese Überwachung bezweckt, dass ein Auftreten möglichst schnell entdeckt wird und somit die einheimische Produktion geschützt werden kann. Um das Erstauftreten rasch zu bemerken, kontrolliert der KPSD stichprobenweise an den vom Organismus abhängigen Risikostandorten. Bei einem Fund bedeutet dies weder, dass jemand etwas falsch gemacht hat, noch dass der Organismus an anderen Standorten nicht ebenfalls vorhanden ist.

Quarantäneorganismen:

- 2022 aktiv kontrolliert
- Visuelle Kontrollen, Routineproben oder Überwachungsfallen
- Bei Verdacht melden
- Kontakt: 055 415 79 26/
kathrin.vonarx@sz.ch



Feuerbakterium

- Visuelle Kontrolle in Steinobstanlagen



Asiat. Moschusbockkäfer

- Visuelle Kontrolle in Steinobstanlagen



Nordam. Pflaumenrüssler

- Visuelle Kontrolle in Steinobstanlagen



Jordanvirus

- Routineproben in Tomatengewächshäusern



Maiswurzelbohrer

- Kontrolle in Maisfeldern entlang eines Gitternetzes



Japankäfer

- Fallenkontrolle auf feuchten /verkehrsnahe Flächen



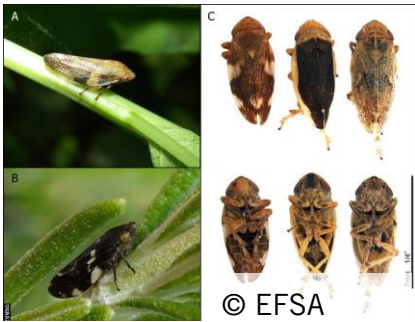
Goldgelbe Vergilbung

- Visuelle Kontrolle in Rebbergen



Amerikan. Rebzikade

- Fallenkontrolle in Rebbergen



Wiesenschaumzikade

- Fallenkontrolle im urbanen Gebiet mit Gartenpflanzen



Apfelfruchtfliege

- Fallenkontrolle in Apfelanlagen



Rosen Rosettenvirus

- Visuelle Kontrolle in öffentlichen Grünflächen



Platanenkrebs

- Visuelle Kontrolle von Platanenbeständen



Ringfäule

- Routineprobe von Knollen in Kartoffelfeld



Braunfäule

- Routineprobe von Knollen in Kartoffelfeld



Kartoffelkrebs

- Routineprobe von Knollen in Kartoffelfeld



Kartoffelerdfloh

- Routineprobe von Knollen in Kartoffelfeld

Nicht kontrollierte prioritäre Quarantäneorganismen (prio QO)

Aus ressourcengründen können nicht alle Quarantäneorganismen kontrolliert werden. Deshalb wurden sogenannte prioritäre Quarantäneorganismen definiert, welche alle überwacht werden müssen. Doch wenn ein Kanton nur wenig Fläche der bedrohten Kulturen hat, muss dieser Kanton die Kontrolle nur in gewissen Jahren durchführen. Zu diesen gehören für den Kanton Schwyz 2022: *Wallnussborkenkäfer*, *Paprikarüssler*, *Orientalische Fruchtfliege*, *Tomatenblattsauger / Amerikanischer Kartoffelblattsauger*, *Herbst-Heerwurm*, *False codling moth*, *Kartoffelzystennematode*, *Wurzelgallnematode Meloidogyne chitwoodi*, *Wurzelgallnematode Meloidogyne fallax*, *Kiwikrebs*, *Guatemala Kartoffelmotte*, *Thousand Cankers Disease bei Nussbäumen*, *Thrips palmi*

Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen (gnQO)

Quarantäneorganismen können sich trotz Bekämpfung in der Schweiz ausbreiten. Auch wenn sie weiterhin grosse Schäden anrichten, werden sie aufgrund ihrer Verbreitung zu geregelten Nicht-Quarantäneorganismen umgeteilt. Pflanzgut muss frei von diesen gnQO sein. Für Feuerbrand können die Kantone zusätzlich Gebiete mit geringer Prävalenz ausscheiden, in welchen eine Kontroll-, Melde- und Bekämpfungspflicht durch die Wirtspflanzenbesitzer gilt. Zusätzlich unterstützen im Kanton Schwyz die bisherigen Feuerbrandkontrolleure die Bevölkerung weiterhin bei der Erkennung von Feuerbrand.

Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen (gnQO):

- Verdachtsmeldungen durch die Bevölkerung
- Kontrolliertes Pflanzgut



Feuerbrand

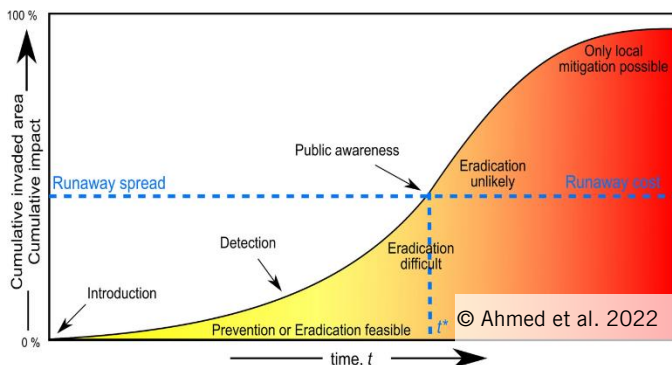
- Bakterienkrankheit von Kernobst, Cotoneaster, Weissdorn u.a.



Sharka

- Viruskrankheit von Steinobst

Hintergründe der Gebietsüberwachung



Die Grafik zeigt, wie nach der Einschleppung einer fremden Art etwas Zeit vergeht bis die Population wächst. Zum Zeitpunkt t^* sind die Kosten der Bekämpfung gerade halb so gross, wie wenn man gar nichts unternimmt. Links von diesem Punkt ist eine Tilgung realistisch. Ist dieser Punkt überschritten, so wird diese immer unwahrscheinlicher. Man sieht klar: je früher fremde Arten entdeckt werden, desto mehr Zeit bleibt für eine Bekämpfung mit angemessenen Kosten. Die Gebietsüberwachung schafft diesen Vorsprung.

Ergänzung: Neophyten

Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) gelten als invasiv, wenn sie sich unkontrolliert ausbreiten. Sie sind bereits präsent und sind deshalb nicht im Pflanzengesundheitsrecht geregelt. Verbotene invasive Neophyten sind in der Freisetzungsverordnung geregelt, sie dürfen nicht verkauft, angepflanzt, umgepflanzt oder vermehrt werden. Grundeigentümer sind verpflichtet, auch die indirekte Verbreitung zu verhindern. Sie sollen ausserdem nach Möglichkeit die verbotenen Arten aktiv bekämpfen und die Bestände ausrotten. Detailliertere Informationen sind zu finden auf der kantonalen Homepage: www.sz.ch/neobioten.

Je früher (im Jahr) problematische Neophyten erkannt werden, desto mehr Zeit bleibt für die Bekämpfung bevor sie sich vermehren. Hier einige Beispiele von Neophyten, welche in der Landwirtschaft ein Problem darstellen. Genauere Informationen und weitere Fotos sind in der [Praxishilfe Neophyten](#) zu finden.



Einjähriges Berufkraut



Amerik. Goldrute



Schmalblättr. Kreuzkraut



Aufrechte Ambrosie



Erdmandelgras



Riesenbärenklau



Sommerflieder